

EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Mag. Helena Umgeher - Abteilung Umweltpolitik

Was ist die EU-Verpackungsverordnung (PPWR)?

- Die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) ist das neue Regelwerk für Verpackungen und Verpackungsabfälle in der EU.
- Sie ist seit **12. August 2026** in Kraft. In den kommenden Jahren werden noch delegierte Rechtsakte und Durchführungsakte erlassen.
- Sie betrifft Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.
- Wichtig ist die korrekte Einordnung der eigenen Rolle und welche Verpflichtungen sich daraus ergeben.

Verpackung

► Eine **Verpackung** ist jeder Gegenstand - egal aus welchem Material - der dazu dient, Produkte **aufzunehmen**, zu **schützen**, zu **handhaben**, zu **liefern** oder zu **präsentieren**.

- Transportverpackungen
- Verkaufsverpackungen
- Serviceverpackungen
- ...

Die Rollen in der PPWR

- Erzeuger
- Hersteller
- Lieferant
- Importeur
- Vertreiber

Erzeuger

- Erzeuger ist, wer eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt herstellt oder im eigenen Namen herstellen lässt.
- Verpflichtungen:
 - Erstellung EU-Konformitätserklärung mit technischem Datenblatt
 - Kennzeichnung mit Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie Name und Anschrift des Erzeugers
- Ausnahme für Kleinstunternehmer!
- Der Erzeuger trägt die Verantwortung für die Konformität der Verpackung.

Anforderungen für Stoffe in Verpackungen (Art 5 PPWR):

- **Summengrenzwert für Schwermetalle** (Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom) von 100 mg/kg
- **Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt**
 - 25 ppb für im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (ohne polymere PFAS),
 - 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als Summe der gezielten Analyse der PFAS (ohne polymere PFAS),
- 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS); bei Überschreitung des Gesamtfluorgehalts von 50mg/kg müssten Erzeuger, Importeure oder nachgeschaltete Anwender (REACH) einen Nachweis über die enthaltene Menge vorlegen können.
- **Anforderungen für Mehrwegverpackungen (Art 11 PPWR):**
Wiederverwendbare Verpackungen müssen **alle** Kriterien des Art 11 Abs 1 PPWR erfüllen.

Hersteller

- Jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der Verpackungen, egal ob Transport-, Service-, Verkaufs- oder Primärproduktionsverpackungen, erstmals im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedsstaates bereitstellt.
- Trägt die Verantwortung für die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)
- Verpflichtungen:
 - Teilnahme an einem System der erweiterten Herstellerverantwortung
 - Registrierung im nationalen Herstellerregister
 - Bestellung eines Bevollmächtigten

- Die PPWR gibt einen unionsweiten einheitlichen Rahmen vor, die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung bleibt jedoch stark national geprägt.
- PPWR-Country Guide/Länderübersicht: [EU-Verpackungsverordnung \(PPWR\): Länderübersicht für Unternehmen - WKO](#)
- In Österreich sind die bestehenden Regelungen des AWG 2002 und der [Verpackungsverordnung 2014](#) zu beachten.

Ausblick

- Eckpunkte der bis 2030 in Kraft tretenden Bestimmungen:
 - Wiederverwendbarkeit von Verpackung
 - Mindestrezyklatanteile in Kunststoffverpackungen
 - Minimierung von Verpackungen
- Nationale Begleitbestimmungen sollen noch erlassen werden.
- EU-Umweltomnibus

Informationsseiten

- [EU-Verpackungsverordnung: PPWR-Pflichten ab 2026 - WKO](#)
 - [EU-Konformitätserklärung für Verpackungen - WKO](#)
 - [PPWR für Kleinstunternehmen: Ausnahmen - WKO](#)
 - [PPWR Praxisbeispiele: Pflichten bei Verpackungen - WKO](#)